



## Amtlicher Teil

### Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 19.09.2007 um 17 Uhr im Rathaus, Festsaal

#### I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschriften der Stadtratssitzung vom 17.07.2007 und 18.07.2007
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
7. BP EFM 080 "Regierungsstraße/Neuwerkstraße"  
° Änderung des Aufstellungsbeschlusses  
° Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 294/06
8. Bebauungsplan ALT 424 „Parkhaus Löbertor“ Änderung des Aufstellungsbeschlusses  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 312/06
9. Neubau eines Sportzentrums in Vieselbach mit einer 4-Bahnen-Kegelanlage  
Einr.: Fraktionen SPD und CDU Vorl. 049-1/07
10. Bürgerbeirat für den Ortsteil Ilversgehofen  
Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorl. 087/07
11. Erarbeitung eines Grünzug- und Spielraum-Verbund-Konzeptes  
Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorl. 088/07
12. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens in Erfurt-Dittelstedt, Melchendorfer Weg  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 100/07
13. Konzept zur Einführung eines Kinder- und Jugendparlaments  
Einr.: Die Linkspartei.PDS-Fraktion Vorl. 104/07
14. Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Theater Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 114/07
15. Mandatsänderung in Ausschüssen  
Einr.: SPD-Fraktion Vorl. 118/07
16. Gestaltungsbeirat Erfurt Berufung der Mitglieder  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 129/07
17. Prioritätenliste Parkraumuntersuchungen  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 134/07
18. Änderungen im Maßnahmepunkt XXV des Jugendförderplanes 2004 - 2006  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 147/07
19. Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 554 neuer Titel: „Solar- und Ökosiedlung Bonifaciusbrunnen“  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 152/07
20. Satzung über die Widmung des Rathauses und der Begegnungsstätte „Kleine Synagoge“ der Landeshauptstadt Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 164-1/07
21. „Haus.Halten“ und alternativer Wohnungsbau für Erfurt  
Einr.: SPD-Fraktion Vorl. 168/07
22. Auftrag zur KoWo  
Einr.: Fraktion DIE LINKE Vorl. 172/07
23. Carsharing-Stellplätze für Erfurt  
Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorl. 177/07
24. Niedrigenergiestandard für stadteigene Liegenschaften und Gebäude  
Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorl. 178/07
25. Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Tourismus GmbH Erfurt zur Feststellung des Jahresabschlusses 2006  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 180/07
26. Aufhebung Stadratsbeschluss 051/97  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 181/07
27. Neufassung des § 7 Wohnheimentgelte - Wohnheim am Spezialschulteil des Albert-Schweitzer-Gym. in der - WhTarifOEF -  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 183/07
28. 1. Internationaler BACH/LISZT Orgelwettbewerb Erfurt-Weimar-Merseburg vom 26. August bis 07. September 2008  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 184/07
29. Feststellung Jahresabschluss 2006 des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 185/07
30. Änderung der Hauptsatzung  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 186/07
31. Schaffung einer Haushaltsstelle für den Behindertenbeirat  
Einr.: Fraktion DIE LINKE Vorl. 187/07
32. Aufstellung eines Bebauungsplanes ALT 571 „Bahnhofsquartier“  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 188/07
33. Aufstellung eines Bebauungsplanes ALT 570 „Kürschnergasse“  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 190/07
34. Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters der Landeshauptstadt Erfurt zur Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der Flughafen Erfurt GmbH und Neufassung des Gesellschaftsvertrages  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 191/07
35. 111 Baumstandorte für den öffentlichen Raum in Erfurt  
Einr.: Fraktion SPD Vorl. 192/07
36. Änderung des Aufstellungsbeschlusses TIE 556 „Wohngebiet und Wochenendhausgebiet Tiefthal“, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 194/07
37. 4. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2007  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 195/07
38. Beitritt der Landeshauptstadt Erfurt zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 196/07
39. Errichtung des westlichen historischen Wachhauses Hirschgarten  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 197-1/07
40. Bibliotheksausweise für Grundschülerinnen und Grundschüler  
Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorl. 198/07
41. Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes HOT 242 „Stadtweg“ - Billigung des Vorentwurfes der Aufhebungssatzung und frühzeitige Beteiligung  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 200/07
42. Nachbesetzung im Aufsichtsrat der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 201-1/07
43. Aufstellung eines Bebauungsplanes LOV 577 „Teilbereich des Quartiers Schillerstraße / Arnstädter Straße / Goethestraße / Heinrich-Mann-Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 202/07

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

44. Kündigung des „Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landeshauptstadt Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 204/07
45. Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Entwurf des Regionalplanes Mittelthüringen  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 205/07
46. Bauliche Instandsetzung und Sicherung der Barfüßerkirche  
- Maßnahmenprogramm -  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 208/07
47. Änderung des Bebauungsplanes EFS 033  
Weimarerische Straße, Teilgebiet 1  
Einr.: Fraktion CDU Vorl. 209/07
48. Betreiberkonzept „Alte Synagoge“, Waagegasse 8, im Kontext  
zum „Netzwerk jüdischen Lebens in Erfurt“  
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 210/07
49. Zukunft der Kultur - Kultur der Zukunft  
Auftrag zur Erarbeitung eines Kulturkonzepts  
Einr.: Fraktion SPD Vorl. 211/07
50. Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS)  
vom 21.02.2001 - Änderung des § 4, Abs. 2  
Einr.: Fraktion CDU Vorl. 213-1/07
51. Mandatsveränderung im Verbandsrat der Sparkasse Mittelthüringen  
Einr.: Fraktion DIE LINKE Vorl. 215/07
52. Konzept zur Steigerung der Rückgriffquote bei Unterhaltsvorschussleistungen  
Einr.: Fraktion CDU Vorl. 216/07
53. Auftrag zur Überarbeitung der Satzung über die Regelungen der Grünabfallentsorgung in der  
Abfallwirtschaftssatzung  
Einr.: Fraktion DIE LINKE Vorl. 218/07
54. Bericht des Oberbürgermeisters zu Kürzungen der Kommunalfinanzen  
durch den Freistaat Thüringen  
Einr.: Fraktion DIE LINKE Vorl. 219/07
55. Informationen

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Der Gemeindevorstand macht öffentlich bekannt:

### Wahlbekanntmachung

- Am 23. September 2007 findet in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Ortsbürgermeisterneuwahl in der Ortschaft **Tiefthal** der Landeshauptstadt Erfurt statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum. Die Ermittlung des Wahl- und Briefwahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand. Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am 23.09.2007 bis 18:00 Uhr bei der Gemeinde eingehen. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Der Wahlraum befindet sich in der Ortschaftsverwaltung, Versammlungsraum, Tiefthal, An den Linden 8, 99189 Erfurt.
- Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mit. Bewahren Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nach der Wahl auf, da sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.
- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Diese werden im Wahlraum bereitgehalten. Da in der Ortschaft Mehrheitswahl stattfindet, sind amtliche Wahlumschläge zu verwenden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel und den amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt. Für die Ortsbürgermeisterneuwahl ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie entweder den auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder diesen streichen und stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

- Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung festgestellt hat, einen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag für die Neuwahl des Ortsbürgermeisters ausgehändigt. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und legen ihn in den Wahlumschlag. Danach nennen Sie am Tisch des Wahlvorstandes Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gesteckt hat,
- seinen Stimmzettel ohne Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder eine deutlich fühlbaren Gegenstand enthält oder als nicht amtlich hergestellt erkennbar oder mit einem äußeren Merkmal versehen ist,
- außer dem Wahlumschlag einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den im Wahlumschlag befindlichen Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses. Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden sie aus den o. g. Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und, soweit erforderlich, ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel und ggf. den alten Wahlumschlag im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(Fortsetzung auf Seite 3)

### Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 28. August 2007 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

### Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, z. Z. Eingang M.-Eckhart-Str. 2, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

### Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Auskunft/Info 655-5444  
Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 - 18:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 08:30 - 13:00 Uhr

### Öffnungszeiten

#### Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Tel. Antragsannahme	655-6021/6022
Antragsausgabe	655-6023/6024
Sondernutzung	655-6025/6026
Fax:	655-6029
E-Mail:	buergerservice-bau@erfurt.de

#### Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Tel.	655-3914
Fax:	655-3909
E-Mail:	bauinfo@erfurt.de

### Informationen zur Stadtratssitzung

#### 1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.

#### 2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

#### 3. Übertragung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 19 Uhr sowie freitags ab 10 Uhr auf *plus.tv* gesendet. Änderungen vorbehalten (siehe Videotext plus.tv)!

### Impressum

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit

**Anschrift:** Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Telefon:** 0361 655-2120/25

**Telefax:** 0361 655-2129

**Redaktion:** Sabine Mönch

**Druck:** TA Druckhaus GmbH & Co. KG

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel Exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel Exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Schreibens oder des Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a, Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Erfurt, 14.09.2007

Andreas Bausewein  
Gemeindevahlleiter

## Der Gemeindevahlleiter macht öffentlich bekannt:

### Bekanntmachung

#### über die Sitzung des Gemeindevahlausschusses für die Ortsbürgermeisterneuwahl in der Ortschaft Tiefthal am 23. September 2007

Gemäß § 3 (3) der Thüringer Kommunalwahlordnung mache ich hiermit den Termin der Sitzung des Gemeindevahlausschusses der Landeshauptstadt Erfurt für die Ortsbürgermeisterneuwahl in der Ortschaft Tiefthal bekannt.

Der Gemeindevahlausschuss tritt am Dienstag, dem 25.09.2007 um 16:00 Uhr im Raum 244 des Rathauses, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, zu seiner zweiten Sitzung zusammen.

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Wahlergebnisses der Ortsbürgermeisterneuwahl in der Ortschaft Tiefthal und gegebenenfalls die Feststellung, dass eine Stichwahl stattfindet.

Im Falle einer Stichwahl findet die Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung des Ergebnisses am Montag, dem 08.10.2007 ebenfalls um 16:00 Uhr im Raum 244 des Rathauses, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, statt.

Die Sitzungen des Gemeindevahlausschusses sind öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Erfurt, 14.09.2007

Andreas Bausewein  
Gemeindevahlleiter

## Der Gemeindevahlleiter macht öffentlich bekannt:

### Bekanntmachung

#### über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Neuwahl des Ortsbürgermeisters in der Ortschaft Töttestadt am 28. Oktober 2007

1. Das Wählerverzeichnis für die Neuwahl des Ortsbürgermeisters in der Ortschaft Töttestadt liegt in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober 2007 am

Montag	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

im Briefwahlbüro der Stadt Erfurt, Berliner Straße 26, Bürgerservicebüro, 99091 Erfurt, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen bzw. zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeinde, im Briefwahlbüro der Stadt Erfurt, Berliner Straße 26, Bürgerservicebüro, 99091 Erfurt, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28.09.2007 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Ortsbürgermeisters im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält,
2. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

6. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
2. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Einwendungen eingetreten sind oder
3. wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

7. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für die Wahl des Ortsbürgermeisters in der Ortschaft Töttestadt der Landeshauptstadt Erfurt können beim Gemeindevahlleiter im Briefwahlbüro der Stadt Erfurt, Berliner Straße 26, Bürgerservicebüro, 99091 Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheines glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können nur bis zum 26.10.2007, 12:00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des Punktes 6 dieser Bekanntmachung können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 28. Oktober 2007 bis 18:00 Uhr bei der Gemeinde eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Erfurt, 14. September 2007

Andreas Bausewein  
Gemeindevahlleiter

### Bekanntmachung

#### der Unanfechtbarkeit der 3. Änderung des Umlegungsplans vom 19.07.2007 im Umlegungsgebiet „Östlich Ilmenauer Straße“

#### gemäß § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Die 3. Änderung des Umlegungsplans vom 19.07.2007 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1, 6 und 41 bis 52 ist am 27.08.2007 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit der 3. Änderung des Umlegungsplans vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 27.08.2007

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

### Bekanntmachung

#### über Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 12 des Bodenschätzungsgesetzes in der Gemarkung Schwerborn

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich geworden.

Nach den Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1050) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuß des Finanzamts durchzuführen.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

**Beginn: voraussichtlich am 22. Oktober 2007**

**Dauer: etwa drei Wochen**

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Erfurt, den 04.09.2007

Der Vorsteher des Finanzamts

## Bekanntmachung

### Planfeststellungsbeschluss nach § 43 Abs. 1 Satz 3 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG-) bzgl. des Bauvorhabens Umbau 110 kV-Leitung im Bereich Erfurt/Nord - Vieselbach - Thörey

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 22.08.2007 Az.: 540.2-3861-01a/06, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom 19.09.07 bis einschl. 02.10.2007

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34 während der Dienststunden:

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

Erfurt, 14.09.2007

Im Auftrag  
**A. Bausewein**  
Oberbürgermeister

Az.: 1-3-0324

## Änderungsbeschluss Nr. 1

### 1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Udestedt

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 26.02.2001, Az.: 1-3-0324, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Udestedt, Landkreis Sömmerda, wie folgt geringfügig geändert.

#### 1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

- 1.1.1 Gemarkung Schwerborn, Flur 2, Flurstücke 201/1, 208, 209, 210, 211 und 213
- 1.1.2 Gemarkung Stotternheim, Flur 11, Flurstück 871/2
- 1.1.3 Gemarkung Udestedt, Flur 5, Flurstück 559/2, Flur 6, Flurstück 602/2.

#### 1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

- 1.2.1 Gemarkung Kleinrudstedt, Flur 3, Flurstück 255, Flur 4, Flurstücke 333/2, 343/1 und 345/2
- 1.2.2 Gemarkung Schwerborn, Flur 2, Flurstücke 191, 192/1 und 194/1
- 1.2.3 Gemarkung Stotternheim, Flur 12, Flurstück 987/9.

#### 1.3 Das Flurbereinigungsverfahren ist jetzt ca. 1.151 ha groß und hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1.152 ha.

### 2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 26.02.2001 entstandenen „Teilnehmergeinschaft Udestedt“.

### 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
  - a) der Träger des Unternehmens;
  - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
  - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

### 5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung, Hans-C.-Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 6. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Flurgehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften der Absätze b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

### 7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ in Schloßvippach, in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ in Großrudstedt und im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### Gründe

**Im Flurbereinigungsverfahren Udestedt wurde im Jahre 2005 die Verfahrensgrenze festgestellt und abgemarkt. Im Rahmen dieser Vermessungsarbeiten zeigte sich in einigen Bereichen, dass die angestrebte Übereinstimmung der Verfahrensgrenze zwischen der Örtlichkeit und der Flurstücksgrenzen im Kataster nicht gegeben ist. So befinden sich teilweise örtlich vorhandene Wege und Gräben sowohl innerhalb als auch außerhalb des Flurbereinigungsgebietes. Eine Anpassung von Örtlichkeit und Kataster durch Abschluss der Flurstücke 871/2, 559/2 und 602/2 aus dem Flurbereinigungsgebiet bzw. Zuziehung der Flurstücke 255, 333/2, 343/1, 345/2 und 987/9 zum Flurbereinigungsgebiet ist daher zwingend erforderlich. Darüber hinaus wird mit der Zuziehung der Flurstücke 333/2 und 343/1 eine ordnungsgemäße gemeindeeigene Zufahrt für die Teichmühle Kleinrudstedt geschaffen.**

Weiterhin werden die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 191, 192/1 und 194/1 zugezogen, um am nördlichen Ortsrand von Schwerborn möglichst eine Übereinstimmung der Verfahrensgrenze in Örtlichkeit und Kataster zu erhalten.

Aufgrund widersprüchlicher Aussagen in den Katasterunterlagen werden die Flurstücke 208, 209, 210, 211 und 213 ausgeschlossen.

Das Flurstück 201/1 wird ausgeschlossen, da der ca. 450 m lange Weg nach Schwerborn nicht ausgebaut wurde.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Udestedt hat in seiner Sitzung am 26.03.2007 der beabsichtigten Änderung des Flurbereinigungsgebietes zugestimmt. Die Stadt Erfurt und die Gemeinde Udestedt haben mit Schreiben vom 17.07.2007 und die Gemeinde Großrudstedt hat mit Schreiben vom 31.07.2007 ebenfalls der Änderung zugestimmt.

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, da die Vergrößerung um 1 ha gegenüber dem Flurbereinigungsbeschluss vom 26.02.2001 geringfügig ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 21.08.2007

(Siegel)

gez. **Heppping**

Amtsleiter Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

Az.: 1 - 3 - 0166

## Änderungsbeschluss Nr. 4

### 1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eichelborn

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25.06.1997 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Eichelborn, Az.: 1-3-0166, zuletzt geändert am 03.02.2003 wie folgt geringfügig geändert:

#### 1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden hinzugezogen:

- 1.1.1 Gemarkung Obernissa, Flur 2, Flurstücke Nr.: 124, 125; Gemarkung Bübleben, Flur 11, Flurstück Nr.: 135/1
- 1.1.2 Gemarkung Obernissa, Flur 4, Flurstücke Nr.: 332/2, 333
- 1.1.3 Gemarkung Klettbach, Flur 6, Flurstücke Nr.: 633/4, 633/5
- 1.1.4 Gemarkung Eichelborn, Flur 5, Flurstück Nr.: 494/4
- 1.1.5 Gemarkung Hayn, Flur 2, Flurstück Nr.: 76
- 1.1.6 Gemarkung Bübleben, Flur 1, Flurstücke Nr.: 316/4, 317/1, 122/3
- 1.1.7 Gemarkung Sohnstedt, Flur 3, Flurstück Nr.: 179/1
- 1.1.8 Gemarkung Bechstedtstraß, Flur 5, Flurstück Nr.: 331/8
- 1.1.9 Gemarkung Klettbach, Flur 9, Flurstück Nr.: 528/5

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

## 1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.2.1 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 4, Flurstücke Nr.: 411/1, 411/2, 418/1, 404/1, 404/2, 404/3, 406, 407, 422/2, 423/1, 423/2, 424, 425, 426/1, 426/2, 576, 577, 603, 604, 605, 606, 607

1.2.2 Gemarkung Mönchenholzhausen, Flur 5, Flurstücke Nr.: 451/2, 458/1, 459/2, 460/2, 461/2, 462/2, 470, 475, 476, 477, 598/1

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1506 ha.

## 2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

### Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageigentum;

- als Nebenbeteiligte

- der Träger des Unternehmens;
- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

## 4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

## 6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden sowie in den angrenzenden Gemeinden

- in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda,
- im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34) für alle Stadtteile,
- in der Verwaltungsgemeinschaft „Kranichfeld“ in Kranichfeld,
- in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in Kirchheim und
- in der Stadtverwaltung Bad Berka

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### Gründe:

#### zu 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3:

Die Zuziehung erfolgt, da bei der Herstellung der Verfahrensgrenze festgestellt wurde, dass vorhandene befestigte Wege über die genannten Flurstücke verlaufen und sich eine Anpassung an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten erforderlich macht. Somit besteht bodenordnerischer Handlungsbedarf.

#### zu 1.1.4 und 1.1.5:

Die Hinzuziehungen erfolgen zur vereinfachten vermessungstechnischen Bearbeitung des Verfahrens.

#### zu 1.1.6:

Bei der Feststellung der Verfahrensgrenze wurde festgestellt, dass das Kreuzungsbauwerk der B 7 und der Zufahrt zum Güterverkehrszentrum nur teilweise über vorhandene Wegeflurstücke verläuft. Bodenordnerischer Handlungsbedarf rechtfertigt die Zuziehung dieser Flurstücke.

#### zu 1.1.7:

Das zuzuziehende Flurstück bildet mit dem angrenzenden bereits dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstück 180/3 eine gemeinsame Wirtschaftseinheit. Im Flurbereinigungsverfahren wird eine Vereinigung angestrebt.

#### zu 1.1.8:

Zur späteren Umsetzung eines abgerundeten ausgebauten Wegenetzes macht sich die Zuziehung des Wegeflurstücks erforderlich.

#### zu 1.1.9:

Das Flurstück wurde mit Änderungsbeschluss vom 20.11.2000 ausgeschlossen. Es wurde übersehen, dass das Flurstück mit dem im Verfahren gelegenen Flurstück 528/4, Flur 9, Gemarkung Klettbach ein gemeinsames Grundstück bildet. Mit der Wiedereinbeziehung in das Verfahren wird der Fehler geheilt.

#### zu 1.2.1:

Die zum Gewerbegebiet Möbelhaus RIEGER gehörenden Flurstücke sowie ein angrenzendes bebauten Flurstück werden ausgeschlossen, da in diesem Bereich kein bodenordnerischer Handlungsbedarf besteht.

#### zu 1.2.2:

Die auszuschließenden Flächen liegen im Bereich des Speichers Hochstedt/Vieselbach. Die bisherige Abgrenzung des Verfahrensgebietes orientiert sich in diesem Bereich an bestehenden Gemarkungsgrenzen, deren Grenzpunkte z.T. nicht zugänglich sind. Diese Abgrenzung ist aus vermessungstechnischen Gründen und im Hinblick auf eine sinnvolle Neuzuteilung unzureichend. Eine neue Verfahrensabgrenzung wurde an einem örtlich vorhandenen Weg festgelegt.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes reduziert sich von 1526 ha auf 1506 ha. Für die Zielstellung des Verfahrens ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Da die Flächenänderung im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes unbedeutend ist, ist die Änderung des Verfahrensgebietes als geringfügig nach § 8 (1) FlurbG einzustufen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Eichelborn hat der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 (1) FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Eichelborn gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, 08.08.2007

(Siegel)

gez. **Heppling**

Amtsleiter Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

## Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt vom 6. September 2007

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat am 20.06.2007 (Beschluss Nr. 093/07) auf Grund § 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 10.3.2005 (GVBl. S. 58), dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. S. 2414), der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) und dem Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 276) folgende Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt beschlossen.

### § 1 Zweck der Satzung

Die vorliegende Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen mit Werbeaufdrucken und Werbefahnen für die historisch, kulturell und architektonisch besonders wertvolle Altstadt der Stadt Erfurt als denk-

mal-geschützte bauliche Gesamtanlage. Der Wunsch der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben und das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Stadtbildes führen oftmals besonders in der Erfurter Altstadt mit ihren herausragenden Einzeldenkmälern wie z.B. dem Dom, der Krämerbrücke, der Zitadelle Petersberg u.a. und mit ihrem mittelalterlichen Stadtkern, einem der größten in Deutschland, zu Konflikten. Dieser Interessenausgleich erfordert Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen mit Werbeaufdrucken und Werbefahnen, die deshalb in örtlichen Bauvorschriften geregelt werden. Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie den städtebaulichen und architektonischen Besonderheiten der Altstadt von Erfurt Rechnung tragen und nicht verunstaltend wirken. Das nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt abgegrenzt:

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Im Norden:

durch den Gutenbergplatz, die Gutenbergstraße, die Blumenstraße, die Moritzwallstraße, die Schlüterstraße, die Schlüterstraße bis Brücke Pfeiffersgasse, das Venedig, die Weiden-gasse, die Waldenstraße, Am Hügel, die Johannesstraße, die Johannesmauer

Im Osten:

durch den Juri-Gagarin-Ring

Im Süden:

durch den Juri-Gagarin-Ring, die Ostseite der Hauptbaukörper Schmidtstedter Straße 1, Bahnhofstraße 8, 9, 11, 14, 15, 16, 18, den Willy-Brandt-Platz, die Westseite der Hauptbaukörper Bahnhofstraße 23,24,25,27,29,33,35,37, die Augustmauer, die Mühl-gasse, das Hirschlachufer, die Lachsgasse, den Juri-Gagarin-Ring, die Westseite Neuwerkstraße 10, die Südseite der Flurstücke 185, 174, 184, die Nordseite des Flur-stückes 164, Teil des Flurstückes 165, Nordseite des Flurstückes 167 der Flur 144, die Neuwerkstraße, den Juri-Gagarin-Ring, den Karl-Marx-Platz, den Dalbergsweg

Im Westen:

die Wilhelm-Külz-Straße, die Gorkistraße, die Brühlerstraße, die Westseite des Flur-stückes 195/4 der Flur 147, die Westseite des Hauptbaukörpers Bonemilchstraße 5, den Bergstrom, die Kupferhammermühlgasse, die Martinsgasse, den Mainzerhofplatz, die Mainzerhofstraße, die Peterstraße, das Lauentor, die Ostseite des Flurstückes 16 der Flur 156, den Petersberg, die Biereystraße.

Die Angaben der Flurstücke beziehen sich auf die Gemarkung Erfurt. Der genaue Gel-tungsbereich ergibt sich aus dem Beiplan „Räumlicher Geltungsbereich“, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der An-kündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Produkte die-nen und von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind. Dazu zählen insbesondere: Schilder, Ausleger, Hinweisschilder, Aufsteller, Beschriftungen, Logos, Bemalungen, Fah-nen.

### § 4 Allgemeine Anforderungen

#### 1. Zulässigkeit von Werbeanlagen

1.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Die Werbesatzung gilt nicht für Fremdwerbung in Warthallen des ÖPNV. Ausnahmen sind zulässig für Anschlagssäulen (Allgemeinsäulen) und Brauereiwerbung an Gast-stätten.

1.2. Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäuden zulässig.

Ausnahmsweise können Werbeanlagen an Aufstellerkonstruktionen vor Gebäuden zu-gelassen werden.

1.3. Werbeanlagen sind grundsätzlich nur zulässig im Erdgeschossbereich sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses. Ist bei Auslegern eine Durchgangshöhe von 2,50 m nicht gewährleistet, kann die Werbeanlage bis maximal Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses errichtet werden. Abweichungen davon können an Ge-schäftshäusern zugelassen werden, wenn eine Errichtung der Werbeanlage für Nutzer der Obergeschosse im Erdgeschossbereich nicht möglich ist und die Fassadengestal-tung es zulässt. Die Werbeanlagen müssen dann als unbeleuchtete Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 0,40 m und einer maximalen zusammenhängenden Breite von 3,00 m ausgeführt werden. Eine Belegung von mehr als zwei übereinander liegenden Brüstungsbereichen des Gebäudes ist nicht zulässig.

1.4. Werbeanlagen sind unzulässig an und auf Giebeln, Dächern, Erkern und anderen hochragenden oder vorspringenden Wandteilen, an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen sowie an Einfriedungen.

1.5. Zulässig sind an Giebelwänden (ohne Giebelndreieck) unbeleuchtete Logos und unbeleuchtete Schriftzüge. Dabei ist zu gewährleisten, dass sich die Werbeanlage unterordnet. Gemäß § 7 Abs. 1 der Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt sind Werbeanlagen an Giebeln (gemeint ist hier das Giebelndreieck) unzulässig.

1.6. Werbeanlagen dürfen nicht errichtet werden auf horizontalen oder vertikalen Gliederungselementen der Fassade. Sie dürfen diese nicht verdecken oder überschneiden. Der Abstand zwischen der Werbanlage und den entsprechenden Gliederungselemen-ten, wie Gesimse, Faschen, Lisenen, muss mindestens 0,10 m betragen.

1.7. An der Fassade angebrachte Schriftzüge sind nur parallel und waagrecht zuläs-sig. Logobedingte Ausnahmen sind zulässig.

1.8. Zusätzliche Strahler und andere sichtbare Beleuchtungsquellen sind ausnahmsweise zulässig.

1.9. Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder oder wechselnde Bilder, als Blinklichter, als Videoinstallationen und Werbeanlagen mit beweglichen Teilen sind nicht zulässig. Abweichungen hiervon können für Schaufenster zugelassen werden, deren Nutzung im Zusammenhang mit der Werbeanlage steht. Projizierte Werbungen wie Schriften und/oder Bilder auf z.B. Fassaden- oder öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.

1.10. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel sind verdeckt anzubringen.

#### 2. Gestaltung von Werbeanlagen

2.1. Werbeanlagen müssen in Farbe, Proportion, Gliederung und Plastizität auf die Ge-staltung der Fassade abgestimmt sein und sich dieser in ihrer Gestaltung unterordnen.

2.2. Werbeanlagen, die parallel zur Straße errichtet werden, müssen als Schriftzüge mit Einzelbuchstaben ausgebildet werden. Die Errichtung hat direkt an der Fassade ohne Grundplatte zu erfolgen.

2.3. Wenn es die Fassadengestaltung erlaubt, sind Träger- oder Grundplatten mit erha-benen Einzelbuchstaben und unbeleuchtete Schilder als Ausnahme zulässig. Dabei darf der Abstand zwischen Außenkante Fassade und Außenkante Buchstabe 0,10 m nicht überschreiten.

2.4. Die Beleuchtung der Buchstaben kann nur in hinterleuchteter oder nach vorn leuchtender Ausführung erfolgen.

2.5. Der Abstand zwischen der Wand und der Außenkante Buchstabe darf dabei 0,12 m nicht überschreiten. Die Werbeanlage darf jedoch nicht vor horizontale oder verti-kale Gliederungselemente treten. Fehlen diese Elemente - z.B. Gesims an der Fassade - so darf der Abstand zwischen der Wand und der Außenkante Buchstabe 0,08 m nicht überschreiten.

2.6. Die Höhe der Werbeanlagen parallel zur Straße darf 0,60 m nicht überschreiten. Die Länge richtet sich nach der Fassadengestaltung, darf jedoch 2/3 der Fassadenfront nicht überschreiten.

2.7. Leuchtkästen sind generell unzulässig.

2.8. Ausleger dürfen bis zu einer Breite von 10 Prozent der Breite der Verkehrsfläche, höchstens jedoch 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten. Die Angaben zu Auslegern treffen nur für traditionelle Straßenquerschnitte mit einer Fahrbahn und getrennten Gehwegen zu. Eine Durchgangshöhe über Gehweg von 2,50 m ist einzuhalten. Bei Mischverkehrsflächen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen.

2.9. Abweichungen von Festlegung 2.8. sind zulässig für Ausleger, wenn sie an die Tradition der historischen Wirtschaftshaus- oder Zunftzeichen anknüpfen und als handwerk-liche Leistung mit dem Gebäude im Einklang stehen.

2.10. Befinden sich mehrere Einrichtungen in einem Gebäude, so sind die Werbeanla-gen in Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.

2.11. Das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen ist nur im Bereich des Erdgeschosses und nur in der Art von filigranen, waagerechten Schriftzügen oder Logos in einer Größe von 8 % (gemeint ist die Schrift) bei einer maximalen Gesamt-inanspruchnahme der Glasfläche des jeweiligen Fensters von 20 % zulässig. An Fen-sterflächen des 1. Obergeschosses ist dies ausnahmsweise zulässig.

2.12. Grelle Leuchtwerbung, insbesondere Signalfarben sind unzulässig.

#### 3. Warenautomaten

Warenautomaten dürfen nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Vorgärten und Passa-gen errichtet werden. Sie sind so anzubringen und auszuführen, dass sie das Erschei-nungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigen. Dies gilt nicht für Kulturdenkmale. An diesen Objekten ist das Anbringen von Warenautomaten grundsätzlich untersagt.

#### 4. Markisen mit Werbeaufdrucken

Die Beschriftung von zulässigen Markisen ist nur an deren senkrechten Teilen sowie an den Markisenunterseiten gestattet.

#### 5. Werbefahnen

5.1. Werbefahnen sind nur als Ersatz für einen Ausleger in den Abmaßen von 0,60 m (Tiefe) x 1,20 m (Höhe) zulässig. Die Befestigung darf die Oberkante Fenster 1. Ober-geschoss nicht überschreiten. In den Hauptgeschäftsbereichen (Anger/Meyfahrtstraße, Schlösserstraße/Junkersand, Bahnhofstraße, Juri-Gagarin-Ring, Neuwerkstraße/Ei-chenstraße), die die stadträumliche Struktur durch ihren eigenen Maßstab (Aufweite-rung der Straßenräume und größerformatige Gebäudekubaturen) nachhaltig prägen, können auch größere Werbefahnen zugelassen werden, wobei die Maße von 0,80 m (Tiefe) x max. die Hälfte Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes nicht überschritten wer-den dürfen. Eine Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m sowie ein angemessener Ab-stand zur Traufe ist einzuhalten.

5.2 Die Anbringung von Fahnen darf nur rechtwinklig zur Fassade erfolgen (analog Ausleger).

5.3. Frei stehende Werbefahnen sind nicht statthaft.

5.4. Pro Haus ist maximal 1 Fahne zulässig. Weitere Fahnen sind nur ausnahmsweise bei besonderen, atypischen Situationen und nur in den in Ziffer 5.1. genannten Haupt-geschäftsbereichen zulässig.

5.5. Separate Beleuchtungselemente sind grundsätzlich unzulässig.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 1 Werbeanlagen nicht im Erdgeschossbereich sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses anbringt.
- entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 2 die Werbeanlage nicht bis maximal Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses errichtet.
- entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 4 Werbeanlagen nicht als unbeleuchtete Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 0,40 m und einer maximalen Breite von 3,00 m ausführt.
- entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 5 mehr als zwei übereinander liegenden Brüstungsberei-chen des Gebäudes mit Werbeanlagen belegt.
- entgegen § 4 Nr. 1.4. Werbeanlagen an Giebeln, Dächern, Erkern und anderen hochragenden oder vorspringenden Wandteilen, an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen, sowie an Einfriedungen an-bringt.
- entgegen § 4 Nr. 1.6. Satz 1 Werbeanlagen auf horizontalen oder vertikalen Gliederungselementen der Fassade errichtet.
- entgegen § 4 Nr. 1.6. Satz 2 Werbeanlagen anbringt, die horizontale oder vertikale Gliederungselemente der Fassade verdecken oder überschreiten.
- entgegen § 4 Nr. 1.9. Satz 1 Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder oder wechselnde Bilder, als Videoinstallationen und Werbeanlagen mit beweg-lichen Teilen errichtet.
- entgegen § 4 Nr. 1.9. Satz 2 projizierte Werbungen wie Schriften und /oder Bilder auf z.B. Fassaden- oder öffentlichen Gehwegoberflächen verwendet.
- entgegen § 4 Nr. 1.10. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel nicht verdeckt an-bringt.
- entgegen § 4 Nr.2.2. Werbeanlagen, die parallel zur Straße errichtet werden, nicht als Schriftzüge mit Einzelbuchstaben ausgebildet oder nicht direkt an der Fassade ohne Grundplatte errichtet.
- entgegen § 4 Nr. 2.4. die Beleuchtung der Buchstaben nicht in hinterleuchteter oder nach vorn leuchtender Ausführung ausführt.
- entgegen § 4 Nr. 2.5. die Werbeanlage so errichtet, dass sie vor horizontale oder vertikale Gliederungselemente tritt.
- entgegen § 4 Nr. 2.6. eine Werbeanlage errichtet, deren Höhe parallel zur Straße 0,60 m überschreitet oder deren Länge, die sich nach der Fassadengestaltung rich-tet, 2/3 der Schaufensterfront überschreitet.
- entgegen § 4 Nr. 2.7. Leuchtkästen errichtet.
- entgegen § 4 Nr. 2.8. Ausleger anbringt mit einer Breite von mehr als 10 Prozent der Breite der Verkehrsfläche, die mehr als 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten, es sei denn, es ist eine Abweichung gemäß § 4 Nr. 2.9. zugelassen worden.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

17. entgegen § 4 Nr. 2.11. das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen nicht im Bereich des Erdgeschosses und nicht in der Art von filigranen, waagerechten Schriftzügen oder Logos in einer Größe von 20% der Glasfläche des jeweiligen Fensters durchführt.
18. entgegen § 4 Nr. 2.12. grelle Leuchtwerbungen, insbesondere Signalfarben, verwendet.
19. entgegen § 4 Nr. 3 Satz 1 und 2 Warenautomaten nicht in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Vorgärten und Passagen errichtet oder so anbringt und ausführt, dass die Warenautomaten das Erscheinungsbild des Gebäudes beeinträchtigen.
20. entgegen § 4 Nr. 3 Warenautomaten an Kulturdenkmälern anbringt.
21. entgegen § 4 Nr. 4 Markisen nicht außerhalb von deren senkrechten Teilen bzw. an der Markiseoberseite beschriftet.
22. entgegen § 4 Nr. 5.1. Satz 1 Werbefahnen als Ersatz für einen Ausleger mit Abmaßen mehr als 0,60 m (Tiefe) x 1,20 m (Höhe) anbringt oder die Befestigung der Werbefahne die Oberkante Fenster 1. Obergeschoss überschreitet.
23. entgegen § 4 Nr. 5.1. Satz 2 in den Hauptgeschäftsbereichen Werbefahnen die Maße von 0,80 m (Tiefe) x maximal die Hälfte der Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes überschreitet.
24. entgegen § 4 Nr. 5.1. Satz 3 eine Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m sowie einen angemessenen Abstand zur Traufe nicht einhält.
25. entgegen § 4 Nr. 5.2. Werbefahnen an Einzeldenkmälern ohne die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde anbringt.
26. entgegen § 4 Nr. 5.3. Werbefahnen nicht rechtwinklig zur Fassade anbringt.
27. entgegen § 4 Nr. 5.4. frei stehende Werbefahnen errichtet.
28. entgegen § 4 Nr. 5.5. mehr als eine Werbefahne pro Haus anbringt, es sei denn, es ist gemäß § 4 Nr. 5.5. eine Ausnahme zugelassen worden.
29. entgegen § 4 Nr. 5.6. separate Beleuchtungselemente errichtet.
30. eine Werbeanlage, die keine bauliche Anlage und nicht verfahrensfrei ist (vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 2 und § 63 Abs. 1 Nr. 11 ThürBO), ohne die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung errichtet (vgl. § 81 Abs. 1 Nr. 3 ThürBO).

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Satz 2 genannten Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 81 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Die Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Außenwerbeanlagen, Werbeautomaten, Warenautomaten und Markisen in der Stadt Erfurt - Werbesatzung - vom 15.5.1991, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 19.12.1992 und 20.1.1994, wird aufgehoben.

#### § 7 Außerkrafttreten

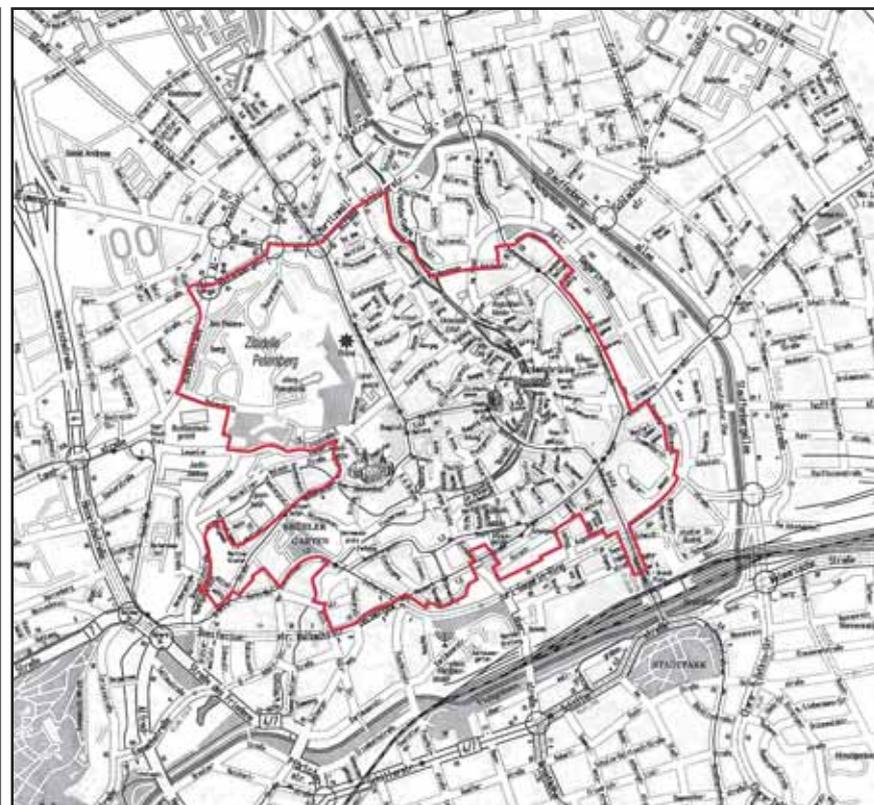
Diese Satzung tritt am 30.06.2010 außer Kraft.

ausgefertigt:

Erfurt, 6. September 2007  
Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. Andreas Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 16.08.2007 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung der o.g. Satzung zugelassen (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Diese Satzung kann im Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34 (Öffnungszeiten: Montag 9-12/13-16 Uhr, Dienstag, 9-12/13-18 Uhr, Mittwoch und Freitag 9-12 Uhr und Donnerstag 9-12/13-16 Uhr) eingesehen und/oder erworben werden.

Erfurt, den 6. September 2007

gez. Andreas Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### Öffentliche Ausschreibung

ÖAL 607/2007-17

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

#### Kompensation von aktiven und passiven Netzwerkkomponenten für die Stadtverwaltung Erfurt

#### - Lieferung von aktiven und passiven Netzwerkkomponenten, Trade In /Rücknahme von Cisco-Komponenten -

#### Umfang:

Lieferung von Switches, Adapter und LWL-Patchkabel; TradeIn von Cisco-Komponenten

Losweise Vergabe: nein

Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum: ab 11/2007

Entgelt: 4,00 EUR (inkl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25842.7

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderungen:** Unter Beachtung einer angemessenen Anmeldefrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 21.09.2007 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655-1289, Tel. 0361 655-1282 abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 25.09.2007 versandt.

**Submission:** 11.10.2007, 10:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

**Zuschlagsfrist:** 16.11.2007

**Nachweise:** Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachfolgende Angaben bzw. Nachweise nach Aufforderung vorzulegen.

#### 1. Rechtslage - Geforderte Nachweise

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versi-

cherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate).

#### 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

#### 3. Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Die Gewährleistung muss mindestens 24 Monate für alle Komponenten betragen und ist während der gesamten Gewährleistungsfrist innerhalb von 1 AT vor Ort sicherzustellen. Der technische Support incl. der damit verbundenen Kosten vor Ort ist konkret zu untersetzen. Im Servicefall ist der Service vollständig - incl. Umpacken, Aufstellen von Tauschgeräten - vom Auftragnehmer zu gewährleisten und bezieht sich auf den direkten Aufstellungsort innerhalb der verschiedenen Einsatzstandorte der Stadtverwaltung Erfurt.

Die kostenlose Bereitstellung baugleicher Austauschgeräte bei Ausfall über 1 AT ist erforderlich.

Es wird ein Gewährleistungseinbehalt von 5% des wertmäßigen Lieferumfanges (brutto) für die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab letztem Liefertermin vereinbart.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

### Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

#### für eine Beschränkte Ausschreibung nach VOB(A) ÖTW/BAB 613/2007-66

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege der Beschränkten Ausschreibung nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) zu vergeben:

#### Bodensanierung „Technologiefläche“ Klärwerk Erfurt

**Planungsbüro:** Pöryr GWK GmbH, Dittelstedter Grenze 3, 99099 Erfurt, Tel.: 0361 486-0, Fax: 0361 486-121

#### Leistungsumfang:

Bodensanierung von vererdeten Klärschlamm-sedimenten: diverse Dammdurchbrüche herstellen; ca. 6,2 ha Geländefreimachung durch Vegetationsrodung/ -entsorgung (Strauchschicht, Kraut-/Grasschicht); ca. 5.000 m³ Sedimentabtrag inkl. Vegetations-

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

decke (Gras-/Krautschicht); ca. 3.000 t Sediment-/Bodenentsorgung AV 170504 (LAGA <= Z2); ca. 2.000 t Sediment-/Bodenentsorgung AVV 170504 (LAGA Z2); ca. 600 t Sediment-/Bodenentsorgung AVV 170504 (LAGA > Z2); ca. 600 t Sediment-/Bodenentsorgung AVV 170503\* (Gefährlicher Abfall)

**Ausführungszeitraum:** 26.11.2007 bis 28.02.2008

**Anforderungen:** Eingetragene, leistungsfähige und für diese Maßnahme qualifizierte Unternehmen werden gebeten, ihre schriftlichen Bewerbungen bis zum 21.09.2007 an die Stadtverwaltung Erfurt, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt (vorab per Fax 0361 655-1289) zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

**Nachweise:** Dem Teilnahmeantrag sind als Anlage die Nachweise über Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde gem. VOB/A § 8.3 und 8.5, die Bescheinigung zur Betriebshaftpflichtversicherung sowie ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 (nicht älter als drei Monate) beizufügen. Die Bieter müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein und dazu entsprechende Referenzen vorlegen (Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb und Nachweis der Sachkunde gem. BGR 128).

Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der eingereichten Unterlagen und nachgewiesenen Referenzen.

**Versand:** Die Verdingungsunterlagen werden am 02.10.2007 versandt.

**Sonstiges:** Mit der Beteiligung am ÖTW besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 -Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## INTERKULTURELLE WOCHE 2007

„Nur wer in vollem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilhat, kann wirklich Teil dieser Gesellschaft werden.“ Gemeinsames Wort zur diesjährigen Woche Karl Kardinal Lehmann, Bischof Dr. Wolfgang Huber, Metropolit Augoustinos

Liebe Erfurterinnen und Erfurter, liebe Zuwanderinnen und Zuwanderer, liebe Gäste der Landeshauptstadt Erfurt,

die 18. Interkulturelle Woche findet vom 21. September bis 1. Oktober 2007 statt und steht unter dem Motto „Teilhaben - Teil werden“.

Das Jahr 2007 wurde vom Europäischen Parlament zum „Europäischen Jahr der Chancengleichheit“ erklärt. In diesem Jahr steht der Gedanke im Mittelpunkt, dass Zuwanderer nur dann wirklich Teil unserer Gesellschaft werden können, wenn sie gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben beteiligt sind. Integration bedeutet gesellschaftliche Teilhabe. Dafür braucht es mehr als nur Deutschkenntnisse. Zukunftschancen dürfen nicht von der Herkunft abhängen. Gleiche Rechte und Pflichten müssen für alle gelten, die dauerhaft in der Bundesrepublik leben.

Das Thema der Chancengleichheit und gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe muss Vielfalt als positiven Wert für alle Lebensbereiche begreifen.

Migrationsprozesse sind Teil weltweiter Industrialisierungs- und Globalisierungsprozesse. In der globalisierten Welt stellt die Vielfalt von Begabungen und Kenntnissen ein zukunftsträchtiges Entwicklungspotential dar, das besser als bisher gefördert und genutzt werden muss.

Gerade erst wurde in der Bundesrepublik Deutschland ein Nationaler Integrationsplan entwickelt. Integration braucht Rechte und Chancen.

Eine erfolgreiche Integration ist jedoch nicht allein Sache der Politik. Es hängt von jedem Einzelnen ab, Zugewanderten eine faire Chance zu geben, sich in unserer Gesellschaft zurechtzufinden, einzugewöhnen und wohlfühlen.

In Erfurt finden zwischen dem 21. September und dem 1. Oktober zahlreiche Veranstaltungen statt, die das öffentliche Bewusstsein für Migrationsfragen schärfen möchten. Wie in den vergangenen Jahren haben sich zahlreiche Organisationen, Vereine und Religionsgemeinschaften zusammengeschlossen, um das Thema Migration und Integration mit einer ganzen Reihe von Angeboten in die Öffentlichkeit zu tragen.

Wir laden Sie herzlich zu den unterschiedlichen Veranstaltungen dieser Tage ein. Eine Mischung aus Kultur und Politik verteilt sich auf die Interkulturelle Woche, ein breitgefächertes Angebot an alle, die miteinander ins Gespräch kommen wollen. Ein Angebot, sich selbstkritisch mit den großen Aufgaben der Gegenwart auseinanderzusetzen, zu denen es gehört, ein gerechtes und friedliches Zusammenleben der Menschen unter gegenseitiger Achtung ihrer Würde und der Wahrung ihrer Rechte zu gestalten.

Andreas **Bausewein**  
Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Erfurt

Renate **Tuche**  
Ausländerbeauftragte der  
Landeshauptstadt Erfurt

Das Programm-Faltblatt der Interkulturellen Woche 2007 ist erhältlich in den Erfurter Bürgerservice-Zentren, im Rathaus, im Büro der Ausländerbeauftragten, Benediktusplatz 1, sowie im Zentrum für Integration und Migration, Rosa-Luxemburg-Straße 50.

Die Eröffnungsveranstaltung findet am Samstag, dem 21. September, 10 Uhr in der Begegnungsstätte „Kleine Synagoge“, An der Stadtmünze 4/5 statt.

Sie sind herzlich eingeladen!

## Öffentliche Ausschreibung

**ÖAL 611/2007-17**

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

**Migration der zentralen Backuptechnik (Tapelibrary)  
auf leistungsfähigere, dem Datenvolumen angemessene Technik  
- Ersatzbeschaffung für vorhandene Tapelibrary -**

**Umfang:**

Es wird ein Angebot zu einer Tapelibrary gefordert, die eine in einem bestehenden SAN (Storage Area Network) vorhandene Tapelibrary ablösen soll. Die Tapelibrary soll mit 6 Bandlaufwerken LTO 3 (oder vergleichbaren Laufwerken) und mindestens 160 Stellplätzen ausgestattet sein. Die Leistung umfasst die Lieferung, Installation der Technik und Inbetriebnahme mit Integration in das bestehende Backup-Umfeld (Backup-Software NetWorker von Legato).

**Losweise Vergabe:** nein

**Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum:** ab 12/2007

**Entgelt:** 5,00 EUR (inkl. Postversand)

**Kassenzeichen:** 42.25840.1

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderungen:** Unter Beachtung einer angemessenen Anmeldefrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 21.09.2007 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, per Fax 0361 655-1289, Tel. 0361 655-1282 abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 25.09.2007 versandt.

**Submission:** 16.10.2007, 11:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

**Zuschlagsfrist:** 16.11.2007

**Nachweise:** Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachfolgende Angaben bzw. Nachweise nach Aufforderung vorzulegen.

**1. Rechtslage - Geforderte Nachweise**

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate).

**2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise**

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

**3. Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise**

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Die Gewährleistung muss mindestens 36 Monate für alle Komponenten betragen und ist während der gesamten Gewährleistungsfrist innerhalb von 24 Stunden vor Ort sicherzustellen.

Es wird ein Gewährleistungseinbehalt von 5 % des wertmäßigen Lieferumfangs (brutto) für die Gewährleistungsfrist von 36 Monaten vereinbart.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## Öffentliche Ausschreibung

**ÖAB 612/2007-66**

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

**- Erneuerung der Lichtsignalanlage (LSA)  
Häßlerstraße/Clara-Zetkin-Straße -**

**Leistungsumfang:**

**1. Abbau der alten Anlage:** mit Entsorgung

**2. Errichtung der neuen Anlage:** Steuergerät mit Anschluss an den Verkehrsrechner (Siemens) an das Übertragungssystem SITRANS BEFA 15-SF; Errichten der Außenanlage (9 Maste, 14 KFZ-Signalgeber, 12 Fu-Signalgeber); Versorgung und Inbetriebnahme der Anlage mit Einbindung in die Koordinierung; Sicherung einer Rufbereitschaft von 1 Stunde

**3. Tiefbau:** ca. 360m Kabelgraben; 16 Kabelziehschächte; 9 Mastfundamente

**4. Anschluss Elektroenergie:** Anmeldung bei den SWE (Errichtergenehmigung notwendig)

**5. Verkehrssicherung während der Bauzeit (u. a. provisorische Signalisierung)**

**Losweise Vergabe:** nein

**Ausführungszeitraum:** 45. KW 2007 bis 47. KW 2007

**Entgelt:** 18,00 EUR (inkl. Postversand)

**Kassenzeichen:** 42.25843.5

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderung:** Unter Beachtung einer angemessenen Anmeldefrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 21.09.2007 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655-1289, Tel. 0361 655-1282 abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 25.09.2007 versandt.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

**Submission:** 11.10.2007, 10:30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

**Zuschlagsfrist:** 02.11.2007

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB(A) §8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## Öffentliche Ausschreibungen

### ÖAL 584/2007-65 und ÖAL 600/2007-65 bis ÖAL 602/2007-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistungen nach VOL(A) aus:

#### 1. ÖAL 584/2007-65

**Reinigungsdienste in der Staatlich Berufsbildenden Schule 4, Schulstraße 5, 99084 Erfurt**

Glas- und Unterhaltsreinigung

**Umfang:** Grundfläche Schulgebäude: 6.116,00 m<sup>2</sup>, Grundfläche Sporthalle:

693,99 m<sup>2</sup>; Reinigungsfläche Schulgebäude: 121.058,08 m<sup>2</sup>, Reinigungsfläche Sporthalle: 14.755,59 m<sup>2</sup>; Glasfläche Schulgebäude: 1.391,28 m<sup>2</sup>, Glasfläche Sporthalle: 6,97 m<sup>2</sup>

**Ausführungszeitraum:** 01.01.2008 bis 31.12.2010

#### 2. ÖAL 600/2007-65

**Reinigungsdienste im Naturkundemuseum, Große Arche 14, 99084 Erfurt und Standesamt, Große Arche 6, 99084 Erfurt**

Glas- und Unterhaltsreinigung

**Umfang:** Naturkundemuseum: Grundfläche: 2.167,41 m<sup>2</sup>; Reinigungsfläche: 19.190,25 m<sup>2</sup>, Glasfläche: 324,30 m<sup>2</sup>

Standesamt: Grundfläche: 1.805,86 m<sup>2</sup>; Reinigungsfläche: 15.826,76 m<sup>2</sup>, Glasfläche: 197,57 m<sup>2</sup>

**Ausführungszeitraum:** 01.01.2008 bis 31.12.2011

#### 3. ÖAL 601/2007-65

**Reinigungsdienste in der Staatlichen Grundschule 8, Blumenstraße 20, 99092 Erfurt**

Glas- und Unterhaltsreinigung

**Umfang:** Grundfläche Schulgebäude: 3.414,58 m<sup>2</sup>, Grundfläche Sporthalle: 806,60 m<sup>2</sup>;

Reinigungsfläche Schulgebäude: 64.421,80 m<sup>2</sup>, Reinigungsfläche Sporthalle:

15.984,12 m<sup>2</sup>; Glasfläche Schulgebäude: 1.154,45 m<sup>2</sup>, Glasfläche Sporthalle: 207,66 m<sup>2</sup>

**Ausführungszeitraum:** 01.01.2008 bis 31.12.2010

#### 4. ÖAL 602/2007-65

**Reinigungsdienste in der Staatlich Berufsbildenden Schule 4, Weidengasse 8; Volkshochschule Erfurt, Schülerakademie und Malschule, Schottenstraße 7, 99084 Erfurt**

Glas- und Unterhaltsreinigung

**Umfang:** SBBS 4, Weidengasse: Grundfläche: 4.392,07 m<sup>2</sup>; Reinigungsfläche: 80.911,91 m<sup>2</sup>, Glasfläche: 974,44 m<sup>2</sup>

Volkshochschule: Grundfläche: 1.022,84 m<sup>2</sup>; Reinigungsfläche: 18.688,51 m<sup>2</sup>, Glasfläche: 239,32 m<sup>2</sup>

Schülerakademie: Grundfläche: 690,35 m<sup>2</sup>; Reinigungsfläche: 14.323,80 m<sup>2</sup>, Glasfläche: 85,17 m<sup>2</sup>

Malschule: Grundfläche: 187,62 m<sup>2</sup>; Reinigungsfläche: 3.612,11 m<sup>2</sup>, Glasfläche: 45,80 m<sup>2</sup>

**Ausführungszeitraum:** 01.01.2008 bis 31.12.2010

Die Glasreinigung findet in allen Objekten 2x jährlich statt -> 1x Glasreinigung und 1x Glas- und Rahmenreinigung.

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderung:** Unter Beachtung einer angemessenen Anmeldefrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis zum 21.09.2007 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, per Fax 0361 655-1289, Tel. 0361 655-1282 abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 27.09.2007 versandt.

Ausschreibungen	Submission	Uhrzeit	Zuschlagsfrist	Entgelt	Kassenzeichen
ÖAL 584/2007-65	11.10.2007	09:00 Uhr	30.11.2007	12,- Euro	42.25836.0
ÖAL 600/2007-65	16.10.2007	09:00 Uhr	14.12.2007	15,- Euro	42.25837.8
ÖAL 601/2007-65	16.10.2007	10:00 Uhr	14.12.2007	13,- Euro	42.25838.6
ÖAL 602/2007-65	17.10.2007	09:00 Uhr	14.12.2007	15,- Euro	42.25839.4

**Submission:** Bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

**Nachweise:** Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

**Zuschlagskriterien:**

1. Preis zu 50%
2. Leistungswerte zu 35%
3. Stundenverrechnungssatz zu 15%

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

### 1 Ärztin/Arzt

**Wir bieten:**

- Erfurt als Landeshauptstadt Thüringens in der Mitte von Deutschland mit einem vielfältigem Kulturangebot, einer bezaubernden Altstadt und dem Naherholungsgebiet Thüringer Wald in unmittelbarer Nähe
- Eine Vergütung nach dem TVöD, einschließlich der Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge
- Ein freundliches Arbeitsklima, Teamgeist und Kollegialität
- Moderne Diensträume in einem sanierten Gebäude
- Interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten
- Möglichkeiten zur Weiterbildung zum Facharzt/Fachärztin Öffentlicher Gesundheitsdienst
- Hilfe und Beratung bei der Beschaffung eines Betreuungsplatzes für Ihr(-e) Kind(-er)
- Hilfe und Beratung bei einer eventuell nötigen Wohnungssuche

**Voraussetzungen:**

- Ein abgeschlossenes Medizinstudium mit einem breiten klinischen Wissen
- Einsatzfreude, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und die Bereitschaft, die Arbeit des Gesundheitsamtes als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer modernen Verwaltung zu verstehen
- Offenheit für alle ärztlichen Aufgaben im Gesundheitsamt
- Führerschein der Klasse B (PKW)
- PC-Kenntnisse

**Das Aufgabengebiet umfasst u. a.:**

- Mitarbeit im ärztlichen Team des Amtsärztlichen Dienstes, einschließlich Heilpraktikerüberprüfung
- Wahrnehmung von Aufgaben des Infektionsschutzes im Krankenhaus und in Arztpraxen
- Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes
- Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst des Gesundheitsamtes

Rufen Sie uns an oder besuchen Sie uns zum Kennenlernen! Weitere Fragen zu dieser Stelle beantwortet Ihnen gern Frau Dr. Rohmann, Amtsleiterin/Amtsärztin, unter der Rufnummer 0361 655-4201 oder per E-Mail: gesundheitsamt@erfurt.de.

Sie sind interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

**Bewertung: E 14 TVöD**

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

**Bewerbungsfrist: 26.10.2007**

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie, einen Ihrer Bewerbung entsprechenden frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

## Ausbildung? Studieren?

**Du weißt noch nicht, wie es nach der Schule weitergehen soll?**

**Dann informiere Dich über die Möglichkeiten, die Dir die Stadtverwaltung bieten kann!**

## Ausbildungsbörse

**am 21. September, 9 bis 16 Uhr im Festsaal des Erfurter Rathauses.**

**Programmpunkte/Informationsangebote:**

- Beratung über die Ausbildungsmöglichkeiten
- Tipps rund um die Bewerbung
- Simulation eines Eignungstests
- Informationsgespräche mit derzeitigen Auszubildenden
- Aushändigung einer Teilnahmebestätigung

**Personal- und Organisationsamt**  
Meister-Eckehart-Str. 2

Tel. 655-1167, [ausbildung@erfurt.de](mailto:ausbildung@erfurt.de)

# Öffentliche Ausschreibung

## Liebe Schulabgängerinnen und Schulabgänger des Schuljahres 2007/2008,

im Laufe des nächsten Jahres stellen Sie die Weichen für Ihre berufliche Zukunft.

Dabei stehen Sie vor der schwierigen Aufgabe, zwischen einer Vielzahl von anerkannten Ausbildungsberufen oder Studiengängen wählen zu müssen.

Ganz gleich, welcher Bereich Sie dabei im Moment am meisten interessiert, sollten Sie sich immer auch die Frage stellen, welche Möglichkeiten eröffnet mir der spätere Abschluss. Bekomme ich damit einen Arbeitsplatz, bietet mir dieser Arbeitsplatz oder mein künftiger Arbeitgeber auch vielfältige Betätigungsfelder und Entwicklungsmöglichkeiten.

### „Erfurt - Deine Stadt, Deine Chance, Dein Job“

Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt ist ein Arbeitgeber, der dies alles bieten kann. Kaum ein anderes Unternehmen der Region bietet eine vergleichbare Palette von Ausbildungs- und Studienplätzen an. Ganz gleich, ob Sie mit einem guten Hauptschulabschluss die Schule verlassen, um einen handwerklichen Beruf zu erlernen oder ob Sie mit dem Realschulabschluss in eine Verwaltungsrichtung einsteigen wollen, wir haben möglicherweise genau das richtige Angebot. Und auch für Abiturienten bieten wir verschiedene Studiengänge praxisnah und sogar mit einer monatlichen Entlohnung an.

Die Stadtverwaltung ist mit etwa 3 000 Beschäftigten einer der größten Arbeitgeber in Thüringen. Die Aufgaben dieser Verwaltung sind vielfältig; es werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung "klassische" hoheitliche Aufgaben, wie z. B. die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Betreuung und Unterstützung sozial bedürftiger oder kranker Menschen und die Verwaltung der städtischen Finanzen und Liegenschaften erledigt. Die Instandhaltung öffentlicher Straßen und Plätze, die Friedhofsverwaltung sowie die Aufgaben des Schulträgers, d. h. die Bereitstellung und Ausstattung der über 60 Erfurter Staatlichen Schulen, werden hier wahrgenommen. Darüber hinaus wird das kulturelle Leben in der Stadt durch die Stadtverwaltung mit Highlights, wie z. B. mit der Organisation des Krämerbrückenfestes oder des bekannten Erfurter Weihnachtsmarktes, bereichert, Einrichtungen der Volksbildung und zahlreiche Museen unterhalten sowie die großflächigen Park- und Grünanlagen in Erfurt und den Ortsteilen gepflegt. Und diese Aufzählung ist längst nicht abschließend. Um unserem Leitgedanken des **bürgerorientierten Dienstleisters** im Wettbewerb gerecht werden zu können, brauchen wir qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Leistungen eigenverantwortlich und selbstständig erbringen und ihre Aufgaben ergebnisorientiert, wirtschaftlich, transparent und in hoher Qualität erfüllen. Bei der Gewinnung dieser Fachkräfte ist uns die frühzeitige Verbindung und Identifikation mit dem "Unternehmen Stadtverwaltung Erfurt" wichtig. Aus diesem Grund bilden wir unsere Nachwuchskräfte in einer breiten Palette von Berufen selbst aus. Bei guten Leistungen und erfolgreichem Abschluss der Ausbildung bzw. des Studiums wird eine Übernahme in eine Beschäftigung angestrebt.

Interessiert?

Dann schauen Sie sich die Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten für das Jahr 2008 in Ruhe an. Vielleicht sind wir genau der richtige Partner:

### Studieren mit Praxisorientierung und Entlohnung Studiengänge bei der Stadtverwaltung

#### 1. Beamter/Beamtin im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

Die Vorbereitung zum/zur Beamten/in im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst ist ein Studiengang an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gotha. Neben den Studienzeiten werden Praktika in den verschiedenen Ämtern und Einrichtungen der Stadtverwaltung absolviert. Dies soll die Studierenden motivieren, ihr erlerntes Wissen sofort in die Tat umzusetzen.

Während des dreijährigen Studiums wird den Beamtinnen und Beamten insbesondere der Umgang mit komplexen Rechtsvorschriften vermittelt, da die überwiegende Tätigkeit einer öffentlichen Verwaltung auf Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften beruht. Des Weiteren werden Kenntnisse des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts sowie des Privatrechts erlangt.

Die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes sind nach Abschluss des Studiums befähigt, qualifizierte Sachbearbeitertätigkeiten auszuüben und werden daher überwiegend zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben eingesetzt. Entsprechende Einsatzmöglichkeiten finden sich vor allem in der Sozialverwaltung und in ordnungsrechtlichen Bereichen, wie Standesamt, Einwohnermeldeamt, Ordnungsamt und Ausländerbehörde. Darüber hinaus bestehen Aufstiegschancen bis in die obere Leitungsebene, d. h. für Fach- und Führungskarrieren.

#### Anforderungen:

- das Abitur oder die Fachhochschulreife
- gute Leistungen in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen, Wirtschaft/Recht und Sozialkunde
- sehr guter schriftlicher und mündlicher Ausdruck
- Interesse am wissenschaftlichen Arbeiten, am Umgang mit Gesetzestexten sowie an Datenverarbeitung
- Bereitschaft für Weiterbildung
- Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten, aber auch im Team
- Befähigung zu exaktem, analysierendem und am wirtschaftlichen Erfolg orientierten Denken, Planen und Organisieren
- Kommunikations-, Anpassungsfähigkeit
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC und mit Office-Standardsoftware

Des Weiteren dürfen Sie bei Einstellung das 32. bzw. als schwerbehinderter Mensch das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz oder Angehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der EU sein.

#### 2. Student/in an der Berufsakademie Gera Studienrichtung Management in Öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen

Parallel zum "klassischen Verwaltungsbeamten" im gehobenen Dienst bietet die Stadtverwaltung Erfurt seit 2000 den Studiengang zum/r Diplom-Betriebswirt/in (BA) bzw. ab dem Jahrgang 2006 zum "Bachelor of Arts (B.A.)" an der Berufsakademie Gera an. Hierbei handelt es sich um ein duales System, welches die Bedürfnisse von betriebswirtschaftlichen Problemstellungen und öffentlicher Verwaltung in der Weise optimal umsetzt, dass Theorie und Praxis miteinander verbunden werden. Durch den Einsatz in den verschiedenen Ämtern und Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt hat der Studierende die Möglichkeit, erste Einblicke in die unternehmensspezifischen Arbeitsprozesse zu erhalten sowie sein theoretisch erlangtes Wissen anzuwenden. Dieses dreijährige Studium ist speziell auf die betriebswirtschaftlichen Belange der öffentlichen Arbeitgeber ausgerichtet. Aus diesem Grund sind nicht nur hauptamtliche, sondern auch Lehrkörper aus der Praxis an der Berufsakademie beschäftigt.

Mit diesem Studienabschluss erwerben Sie die Befähigung, als Angestellte/r in den verschiedenen Ämtern und Einrichtungen als qualifizierte/r Sachbearbeiter/in tätig zu sein. Der Bachelor-Degree ist ein anerkannter, erster berufsqualifizierender Abschluss. Hierdurch haben Sie im Anschluss an das Studium die Möglichkeit, einen Master-Abschluss zu erlangen. Auch mit diesem Studiengang bestehen Aufstiegsmöglichkeiten bis in die obere Leitungsebene.

#### Anforderungen:

- das Abitur oder die Fachhochschulreife
- gute Leistungen in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen, Wirtschaft/Recht und Sozialkunde
- besonderes Interesse an betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen und Abläufen sowie vorhandene Grundkenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens
- sehr guter schriftlicher und mündlicher Ausdruck
- Befähigung zu exaktem, analysierendem und am wirtschaftlichen Erfolg orientierten Denken sowie zum selbstständigen Arbeiten, Planen und Organisieren
- Kommunikations-, Anpassungs- und Kooperationsfähigkeit
- Interesse an der Datenverarbeitung

#### 3. Student/in an der Berufsakademie Gera Studienrichtung Soziale Dienste

Der Bereich der Sozialverwaltung und Sozialen Dienste ist einer der größten Fachbereiche innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt. Mithin besteht hier ein Bedarf an jungen, motivierten und gut ausgebildeten Mitarbeitern. Aus diesem Grund wurde 2003 das Studium an der Berufsakademie Gera in der Studienrichtung Soziale Dienste erstmalig angeboten.

Der dreijährige Studiengang schließt mit dem Titel "Bachelor of Arts (B.A.)" ab. Zur Wertigkeit des Abschlusses wird auf die Ausführungen des Management-Studiengangs verwiesen.

Den Studierenden werden in den Theoriephasen an der Staatlichen Studienakademie die wissenschaftlichen (z. B. soziologischen, psychologischen, ökonomischen, rechtlichen und medizinischen) sowie die methodischen Grundlagen für die spätere Tätigkeit als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in vermittelt. Dieses Grundwissen findet in den Praxisphasen Anwendung und Vertiefung und befähigt den Studierenden, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in den verschiedenen Aufgabenbereichen eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen eigenverantwortlich tätig zu sein.

Die späteren Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung sind vielschichtig, der Praktikumseinsatz wird im Amt für Sozial- und Wohnungswesen, im Jugendamt und im Gesundheitsamt erfolgen.

#### Anforderungen:

- das Abitur bzw. die Fachhochschulreife
- gute Leistungen in Sozialkunde, Deutsch und Fremdsprachen
- Verständnis für soziale Probleme und Notsituationen
- helfender und beratender Umgang mit Menschen
- Interesse an psychologischen und pädagogischen Sachverhalten und Fragestellungen
- keine Berührungängste im Umgang mit sozial unangepassten oder behinderten Menschen
- Kontaktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und psychische Stabilität

### ... raus aus der Schule, rein in den Beruf ... Berufsausbildungen bei der Stadtverwaltung

#### 4. Verwaltungsfachangestellte/r

Sie sind jung, motiviert und an einer umfassenden, qualifizierten Ausbildung interessiert? Als Verwaltungsfachangestellte/r werden Sie als Bearbeiter bzw. Sachbearbeiter in allen Bereichen der Stadtverwaltung tätig sein. Zu Ihren Aufgaben gehören die Vorbereitung von Beschlussvorlagen und die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates.

Im Wesentlichen beruht die Tätigkeit der Verwaltungsfachangestellten auf Anwendung entsprechend einschlägiger Rechtsvorschriften. Sie werden vorwiegend im Bereich des Pass- und Meldewesens sowie im Kfz-Zulassungs- und Führerscheinenwesen oder im Bereich der kommunalen Steuern als Sachbearbeiter direkter Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sein. Ebenso können Sie auch in der Personalverwaltung, in der Bezügeberechnung und Reisekostenabrechnung eingesetzt oder als Haushalts-sachbearbeiter mit der Ausführung der Haushaltspläne und dem Führen von Haushaltsüberwachungslisten betraut werden. Sie sollten also Interesse an wirtschaftlichen

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Zusammenhängen mitbringen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei der Materialbeschaffung und -verwaltung mitzuwirken.

Mit dem Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r bietet sich bereits die Chance, mit der Führung von kleineren Mitarbeitergruppen betraut zu werden.

Verwaltungsfachangestellte sind überwiegend in Büroräumen mit Bildschirmarbeitsplätzen, zum Teil auch im Außendienst tätig.

#### Anforderungen:

- Realschulabschluss
- gute Leistungen in Deutsch und Mathematik
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC sowie mit Office-Standardsoftware
- guter schriftlicher und mündlicher Ausdruck
- Interesse für schreibende Tätigkeiten, zur Büro- und Verwaltungsarbeit, zur Datenverarbeitung sowie an Rechtskunde und Rechtsanwendung
- ständige Lernbereitschaft auf Grund vieler Neuerungen, gerade in Gesetzen
- sicheres und korrektes Auftreten

### 5. Beamter/Beamtin im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst

Der Vorteil der Ausbildung zu Beamtinnen und Beamten im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst bei der Kommunalverwaltung liegt in der nur zweijährigen Ausbildungszeit. Sie arbeiten im Personalwesen, berechnen Steuern und Gebühren, bearbeiten Anträge, bereiten Entscheidungen vor und stellen dafür die notwendigen Unterlagen zusammen. Auch die Beamtinnen und Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes sind Ansprechpartner und Dienstleister zum Wohle der Bürger und Einwohner der Stadt Erfurt.

Darüber hinaus können sie als Vollzugsdienstkräfte im Bereich der Ordnung und Sicherheit, aber auch im Vollstreckungswesen eingesetzt werden. Ihren Arbeitsplatz haben sie sowohl im Außendienst wie auch im Büro.

#### Anforderungen:

- Realschulabschluss
- gute Leistungen in Deutsch und Mathematik
- guter schriftlicher und mündlicher Ausdruck
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC sowie mit Office-Standardsoftware
- Bereitschaft zur Anwendung und Ausübung gesetzlicher Bestimmungen
- Durchsetzungsvermögen, sicheres und korrektes Auftreten

Analog zu den Beamten im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst dürfen Sie auch hier bei der Einstellung das 32. bzw. als schwerbehinderter Mensch das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz oder Angehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der EU sein.

### 6. Kaufmann/-frau für Bürokommunikation

Die Stadtverwaltung Erfurt sucht mit der Ausbildung zur/zum Kaufmann/-frau für Bürokommunikation Fachkräfte für Textgestaltung und Kommunikationsübermittlung. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, des Personalwesens, des Finanzwesens und vor allem im Schreibbüro werden Sie mit der Abfassung von Schriftstücken, Erstellung von Dateien, Karteien und Statistiken sowie der Büroorganisation betraut. Kaufleute für Bürokommunikation übernehmen sowohl Funktionen in der Büroassistenten- und im Sekretariat als auch einzelne Aufgaben in der Sachbearbeitung. Wenn Sie also mit Telefon, Telefax und Computer (E-Mail) vertraut sind, ist das die richtige Ausbildung für Sie. Durch reges Interesse und Lernbereitschaft bestehen Perspektiven sowie Weiterbildungsmöglichkeiten.

#### Anforderungen:

- mittlerer Bildungsabschluss (Realschulabschluss oder gleichwertige Bildungsabschlüsse, z. B. Fachschulreife)
- gutes bis sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen, sprachlicher Einfallsreichtum
- gute Leistungen in Deutsch, sicherer Umgang mit Rechtschreibung und Satzbau
- Fremdsprachenkenntnisse
- Interesse an schriftlicher Tätigkeit, Büro- und Verwaltungsarbeiten sowie an Rechts- und Verwaltungskunde
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC sowie mit Office-Standardsoftware
- Anpassungs- und Kooperationsfähigkeit

### 7. Systeminformatiker

Die Stadtverwaltung Erfurt hat, bedingt durch ihre Größe und Aufgaben, ungefähr 2.000 PC-Endplätze. Dazu kommen Netzwerke und Servertechnologie, um die verschiedenen Ämter und Gebäude der Stadtverwaltung miteinander zu verbinden. Ebenso ist es Aufgabe des Schulverwaltungsamtes der Stadtverwaltung, die Datenverarbeitungs-ausstattung in den Schulen und Schulkabinetten der Stadt mit ca. 3.000 PC-Endplätzen durch den Einsatz von IT-Fachleuten sicherzustellen. Weitere typische Aufgabenbereiche sind die Planung, Entwicklung und Installation von Systemen, Komponenten und Netzwerken im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik. Darüber hinaus sind sie als Betreuer der Mitarbeiter vor Ort tätig, weisen diese in die neue Software ein, helfen bei Problemstellungen, beraten und realisieren aufgabenspezifische Anforderungen. Systeminformatiker sind zudem Elektrofachkräfte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.

Um dieser Vielzahl von Aufgaben gerecht werden zu können und den Einsatz moderner Kommunikationsmittel zu ermöglichen, bedarf es entsprechenden Fachpersonals. Die Ausbildung erfolgt daher in einem Zeitraum von 3 1/2 Jahren.

Systeminformatiker arbeiten vorwiegend in Büroräumen mit Bildschirmarbeitsplätzen, unmittelbar in Produktions- und Fertigungsstätten oder direkt beim Kunden.

#### Anforderungen:

- Realschulabschluss
- gute Noten in Mathematik, Physik und Informatik sowie in Deutsch und Englisch
- ausgeprägte handwerkliche Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Kenntnisse und Interesse im Umgang mit Datenverarbeitungs- und Telekommunikationstechnik
- logisch-systematisches Denken
- Befähigung zu planender und organisierender Tätigkeit
- gutes technisches Verständnis sowie Kommunikationsfähigkeit
- genaue und sorgfältige Arbeitsweise

### 8. Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste - Fachrichtung Archiv

Die Sammlung von Dokumenten und Erforschung der Stadtgeschichte sowie Auskünfte hierzu an die Bürger sowie die Führung der Stadtchronik sind Aufgaben des Stadtarchivs. Ebenso gehört die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens zu den Aufgaben. Darüber hinaus müssen jährlich Berge an Verwaltungsunterlagen archiviert und eine einheitliche Aktenordnung in der Stadtverwaltung sichergestellt werden.

Ohne das Stadtarchiv wären die unzähligen gesammelten und gespeicherten Informationen, die die Stadtentwicklung und -geschichte dokumentieren, unwiederbringlich verloren, Unterlagen, die die Stadtverwaltung, die Bürger oder andere Behörden aus vielfältigen Gründen noch einmal benötigen, nicht mehr auffindbar.

Um diese Aufgabe gewährleisten zu können, müssen im Stadtarchiv Menschen tätig sein, für die Ordnung und Systematik Selbstverständlichkeiten sind und die sich mit der Archivierung, Bestandserschließung und -pflege auskennen, wie die Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste - Fachrichtung Archiv.

Die 3-jährige Ausbildung wird im dualen System durchgeführt. Die Berufsschule befindet sich in Sondershausen, die praktische Unterweisung wird im Stadtarchiv in Erfurt erfolgen. Die Ausbildung umfasst u. a. die Vermittlung der folgenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

- Schriftgutbestände übernehmen, ordnen und verwalten
- Beschaffung, Erschließung, Bereitstellung von zeitgeschichtlichem Dokumentationsmaterial
- Umgang mit Informations- und Kommunikationsmitteln und -trägern
- Medien- und Datenverwaltung
- Beratung und Betreuung von Nutzern des Archivs
- Öffentlichkeitsarbeit

#### Anforderungen:

- einen erfolgreichen Realschulabschluss oder eine höherwertige Schulbildung
- mindestens die Note "gut" ist in den Fächern Deutsch, Geschichte sowie in mindestens einer der Fremdsprachen Englisch, Französisch, Latein, Spanisch
- mindestens die Note "befriedigend" in dem Fach Mathematik
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Kontaktbereitschaft und Freude am Umgang mit Menschen
- höfliche Umgangsformen
- schnelles Orientierungsvermögen
- Sorgfalt und Ordnungssinn sowie Verantwortungsbewusstsein
- hohe Belastbarkeit
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- sehr gutes Allgemeinwissen

### 9. Gärtner/in - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Thüringen ist das grüne Herz Deutschlands, Erfurt dessen ebenso grüner Mittelpunkt. Die Stadt hat zahlreiche Parkanlagen, Grünanlagen und sonstige Grünflächen sowie Friedhöfe, Baumbestände und Spielplätze, deren Pflege die Aufgabe der Stadtverwaltung Erfurt ist. Diese Aufgabe wird im Garten- und Friedhofsamt wie auch im Amt für Ortschaften wahrgenommen. Weiterhin hat Erfurt eine Vielzahl von Sportstätten, deren Pflege durch den Erfurter Sportbetrieb erfolgt.

Um Erfurt in seiner ganzen Schönheit erscheinen zu lassen, die neben den Einwohnern auch von Touristen geschätzt wird, bedarf es qualifizierter Gärtner/innen.

Landschaftsgärtner/innen gestalten Grünanlagen und Landschaften. Dazu gehört die fachgerechte Anlage von Rasenflächen und das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern sowie Stauden und Blumen. Sie pflastern Wege und Plätze, legen Teiche an, bauen Treppen, Trockenmauern und Pergolen. Neben der Gestaltung und dem Bau von Grünanlagen gehört auch die Pflege von Anlagen, Gärten und Friedhöfen zu ihrem Berufsbild. Ebenso ist die Begrünung von Dächern und Fassaden, das Anlegen von Biotopen sowie die Errichtung vegetativer Lärmschutzanlagen Aufgabe eines Landschaftsgärtners. Hierzu sollten Sie eine gute Portion Kreativität mitbringen.

Diese vielfältigen Tätigkeiten finden vorwiegend im Freien statt.

#### Anforderungen:

- vorzugsweise mittlerer Bildungsabschluss
- gute bis befriedigende Noten im naturwissenschaftlichen Bereich, darüber hinaus sind gute Leistungen in Deutsch sowie Fremdsprachen wünschenswert
- handwerkliche Fähigkeiten, auch im Hinblick auf künstlerische Gestaltung; räumliches Vorstellungsvermögen
- Interesse zur Arbeit im Freien sowie zur gärtnerischen Betätigung
- technisches Geschick bei der Handhabung von Maschinen und Geräten
- hohe körperliche Belastbarkeit und körperliche Gewandtheit (Schwindelfreiheit)
- besonderes Interesse für Biologie, Sinn für biologische Prozesse sowie eine gute Beobachtungsgabe (z.B. Schädlingsbefall)

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

**10. Industriekaufmann/-frau**

Dem Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt obliegt die hoheitliche Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung, d. h. er gewährleistet die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser aus dem Stadtgebiet sowie dessen schadlosen Behandlungen in Klärwerken. Der Entwässerungsbetrieb realisiert darüber hinaus zusätzlich den Betrieb und die Unterhaltung der Fließgewässer II. Ordnung im Stadtgebiet.

Als kommunaler Eigenbetrieb ist der Entwässerungsbetrieb zum effektiven Wirtschaften nach kaufmännischen Grundsätzen verpflichtet. Die Leistungen des Entwässerungsbetriebes werden aus den Benutzergebühren finanziert. Die Gebührenveranlagung und -erhebung sowie die Finanz- und Anlagenbuchhaltung werden im Sachgebiet Kaufmännische Verwaltung erledigt.

Zur mittelfristigen Verstärkung dieses Bereiches wird ein/e Auszubildende/r im Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau gesucht.

**Anforderungen**

- vorzugsweise mittlerer Bildungsabschluss
- sehr gute Leistungen in Mathematik, Wirtschaft/Recht bzw. Wirtschaft/Technik
- gute Leistungen in Deutsch
- Interesse an planenden und organisierenden Tätigkeiten
- gute Kenntnisse im Umgang mit der Datenverarbeitung
- Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- Interesse an wirtschaftlichen Zusammenhängen

**11. Straßenbauer/-in**

Der Straßenbauer stellt den Unterbau und den Belag von Straßen, Wegen und Plätzen her und hält die Verkehrswege instand. Weitere Tätigkeitsfelder ergeben sich bei der Baustellenvorbereitung oder beim Wegebau und bei Pflasterarbeiten. Dazu setzen Straßenbauer/innen Bagger, Raupen und Walzen ein.

Aufgrund der vorgenannten Tätigkeiten gehen Sie Ihrer Arbeit überwiegend im Freien nach.

Die Ausbildung findet im städtischen Bauhof und im Bildungswerk Bau Hessen - Thüringen e.V. statt. Sie erfolgt in zwei Stufen. Nach Abschluss der 1. Stufe (2 Jahre) Tiefbauarbeiter/in wird in der 2. Stufe (1 Jahr) der Berufsabschluss Straßenbauer/in erworben.

**Anforderungen**

- vorzugsweise mittlerer Bildungsabschluss
- gute bis befriedigende Noten in Mathematik, Physik und Chemie, darüber hinaus sind gute Leistungen in Deutsch wünschenswert
- handwerkliche Fähigkeiten, auch im Hinblick räumliches Vorstellungsvermögen
- Interesse zur Arbeit im Freien
- technisches Geschick und Verständnis bei der Handhabung von Maschinen und Geräten
- hohe körperliche Belastbarkeit und körperliche Gewandtheit
- Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit

**Neue Anschriften**

Durch das Amt für Geoinformation und Bodenordnung wurden im II. Quartal 2007 folgende Anschriften neu vergeben und geändert:

**Neuvergabe von Anschriften**

Str. Schl.	Straßenname und HNR	PLZ	Stadtteil
34018	Am Eselsgraben	10 99094	Schmira
48321	Am Gehege	10 99100	Salomonsborn
48321	Am Gehege	26 99100	Salomonsborn
57003	An der Kleinen Mühle	7b 99198	Linderbach
01006	Augustinerstraße	12 99084	Altstadt
01006	Augustinerstraße	13 99084	Altstadt
01006	Augustinerstraße	14 99084	Altstadt
46052	August-Röbling-Straße	43 99195	Mittelhausen
46052	August-Röbling-Straße	45 99195	Mittelhausen
46052	August-Röbling-Straße	47 99195	Mittelhausen
46052	August-Röbling-Straße	49 99195	Mittelhausen
46052	August-Röbling-Straße	50 99195	Mittelhausen
15026	Bautzener Weg	5 99085	Johannesvorstadt
34021	Bei der Flutrinne	1 99094	Schmira
45023	Bergener Straße	42 99092	Marbach
47035	Bodenfeldallee	57 99092	Marbach
47035	Bodenfeldallee	59 99092	Marbach
47035	Bodenfeldallee	61 99092	Marbach
47035	Bodenfeldallee	69 99092	Marbach
47035	Bodenfeldallee	121 99092	Marbach
47035	Bodenfeldallee	129 99092	Marbach
47035	Bodenfeldallee	131 99092	Marbach
47035	Bodenfeldallee	133 99092	Marbach
47035	Bodenfeldallee	135 99092	Marbach
45055	Eibischweg	15 99092	Marbach
62019	Ferdinand-Jühlke-Straße	6 99091	Gispersleben
45054	Fingerhutstraße	4 99092	Marbach
45054	Fingerhutstraße	37 99092	Marbach
36005	Friesenstraße	11 99092	Brühlervorstadt
54039	Froschkönigweg	6 99102	Windischholzhäuser
54039	Froschkönigweg	26 99102	Windischholzhäuser

**12. Tierpfleger/in - Fachrichtung Zootierpflege**

Im Norden der thüringischen Landeshauptstadt befindet sich der Kommunale Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt. Auf einer Fläche von insgesamt 63 Hektar werden hier in landschaftlich reizvoller Umgebung sowie in einem Aquarium am Nettelbeckerufer über 4.000 Tiere in 500 Arten und Rassen gehalten. Ihre Betreuung obliegt einem versierten Team von Zootierpflegerinnen und Zootierpflegern. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Reinigung der Tierunterkünfte, die Futterzubereitung, die Durchführung von Tierfang- und Tierversorgungsaktionen, die Betreuung von Tierversorgungsaktionen und natürlichen Jungenaufzuchten sowie die Ausführung von Tierkörperpflegemaßnahmen. Darüber hinaus gewinnen die fachgerechte Einrichtung von Tierunterkünften, die Tierbeschäftigung und der Auftritt mit Tieren in der Öffentlichkeit zunehmend an Bedeutung. Die Tätigkeiten finden vorwiegend im Freien statt.

**Anforderungen:**

- Realschulabschluss mit guten Noten im naturwissenschaftlichen Bereich
- Liebe zum Tier und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Tieren
- Verantwortungsbewusstsein, Zielstrebigkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit
- Kreativität und handwerkliche Fähigkeiten bei der Gestaltung naturnaher Tiergehege
- hohe körperliche Belastbarkeit und Mut beim Tierhandling
- Fähigkeit, den Zoobesuchern durch kurze Erläuterungen die Tiere nahe zu bringen
- 14-tägiges Praktikum in einem Zoopark

Wichtige Hinweise für alle Studiengänge und Ausbildungsberufe:

1. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.
2. Sollten mehrere der ausgeschriebenen Ausbildungsberufe für Sie von Interesse sein, bitten wir jeweils um Einreichung einer gesonderten Bewerbung.
3. Die Ausschreibung soll der Erstausbildung von Schulabgängern dienen und richtet sich daher bevorzugt an die Absolventen/innen des Schuljahres 2007/2008. Bewerber/innen, die vorgenannte Voraussetzung nicht erfüllen, sollten das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und nicht in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes wird bei männlichen Bewerbern in diesem Fall vorausgesetzt.
4. Schwerbehinderte Menschen werden nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, welche mindestens folgende Unterlagen enthalten sollten:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- die letzten zwei Zeugnisse oder ein bereits vorhandenes Abschlusszeugnis, welche auf den für die jeweilige Ausbildung erforderlichen Abschluss gerichtet sind in Kopie
- Nachweise über Praktika in Kopie
- sonstige Zertifikate in Kopie,

richten Sie bitte bis zum **28. September 2007** an die Stadtverwaltung Erfurt Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

27006	Geibelstraße	12	99096	Löbervorstadt
03003	Glockenquergasse	15	99084	Altstadt
28007	Grimmstraße	72a	99096	Löbervorstadt
54038	Hans-im-Glück-Weg	25	99102	Windischholzhäuser
43032	Heinrich-Hübschmann-Ring	90	99089	Andreasvorstadt
58018	Hercherweg	7	99198	Vieselbach
56315	Hinter der Kirche	11	99198	Urbich
61046	Hinter der Mühle	79	99195	Stotternheim
48301	Hinterm Garten	5	99100	Salomonsborn
56032	Huflattichweg	15	99198	Bübleben
55302	Klettbacher Weg	20	99102	Rohda (Haarberg)
54017	Kreuztrift	6	99102	Windischholzhäuser
35012	Langer Graben	58	99092	Brühlervorstadt
15001	Leipziger Straße	77a	99085	Johannesvorstadt
15001	Leipziger Straße	77b	99085	Johannesvorstadt
15001	Leipziger Straße	77c	99085	Johannesvorstadt
45008	Merseburger Straße	13a	99092	Marbach
48022	Obertor	5	99100	Alach
15035	Paul-Klee-Straße	15	99085	Krämpfervorstadt
32014	Poststraße	24	99094	Hochheim
46043	Ricarda-Huch-Weg	8	99091	Gispersleben
46043	Ricarda-Huch-Weg	12	99091	Gispersleben
46043	Ricarda-Huch-Weg	16	99091	Gispersleben
20032	Rudolstädter Straße	87	99198	Urbich
15050	Theo-Kellner-Straße	4	99085	Krämpfervorstadt
15050	Theo-Kellner-Straße	20	99085	Krämpfervorstadt
32002	Wartburgstraße	55	99094	Hochheim
03005	Webergasse	16a	99084	Altstadt
03005	Webergasse	16b	99084	Altstadt
03005	Webergasse	16c	99084	Altstadt
36009	Zur Schwedenschanze	49	99092	Brühlervorstadt

**Änderung von Anschriften**

Schl. alt	Anschrift alt	Schl. neu	Anschrift neu	PLZ	Stadtteil
04001	Zum Zoopark 10	04023	Am Zoopark 1	99087	Hohenwinden
04001	Zum Zoopark 15	04023	Am Zoopark 2	99087	Hohenwinden